

(2) Das Staatliche Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben gibt den Gutachterstellen in den zentralen Staatsorganen und bei den Räten der Bezirke Anleitung. Die gemäß § 17 Abs. 2 der Verordnung für die Begutachtung Verantwortlichen sind für die fachliche Anleitung sowie Qualität und Einheitlichkeit der Begutachtung in den nachgeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorganen ihres Bereiches verantwortlich.

Abschnitt 5

Die Bestätigung der Aufgabenstellung und des Projektes (§§ 19 und 26 der Verordnung)

§ 40

(1) Bei der Bestätigung der Aufgabenstellung sind die wichtigsten für das Vorhaben typischen Kennziffern und Angaben festzulegen. Das sind insbesondere:

- der Produktionszuwachs nach der zu schaffenden Kapazität in Art, Umfang und Terminen,
- der Akkumulationszuwachs (Zuwachs an Gewinn, Produktions-, Handels- bzw. Dienstleistungsabgabe), die Arbeitsproduktivität und die Anzahl der benötigten Arbeitskräfte,
- die spezifischen Selbstkosten bzw. Nutzungskosten, der Wertumfang des Vorhabens einschließlich Folgeinvestitionen, darunter Bauanteil,
- der Importanteil,
- die anzuwendende Technologie des Vorhabens und seiner wichtigsten Objekte,
- die Bautechnologie und die Bauzeit,
- Teilvorhaben, die selbständig projektiert werden sollen, einschließlich der dafür erforderlichen Kennziffern.

(2) Bei der Bestätigung der Aufgabenstellung ist über den Einsatz solcher erforderlicher Verfahren und Aggregate, die für das Vorhaben vorgesehen und noch nicht ausreichend erprobt sind, zu entscheiden. §

§ 41

(1) Zur Bestätigung des Projektes legt das dem Investitionsträger übergeordnete Staats- bzw. Wirtschaftsorgan fest, vor welchem Gremium die Verteidigung des Projektes durchzuführen ist. Zur Verteidigung können Experten, die die Aufgabenstellung begutachtet haben, hinzugezogen werden.

(2) Über die Verteidigung des Projektes ist ein Protokoll zu führen. Insbesondere sind die wesentlichsten Vorschläge, Hinweise und Kritiken zum Projekt festzuhalten.

(3) Die Bestätigung des Projektes erfolgt schriftlich durch den Leiter des dem Investitionsträger übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgans.

(4) Die Bestätigung des Projektes durch die gleiche Stelle, die die Aufgabenstellung bestätigt hat, wird erforderlich, wenn sich bei der Erarbeitung des Projektes oder nach dessen Fertigstellung herausstellt, daß die in der Bestätigung der Aufgabenstellung festgelegten Werte im ungünstigsten Sinne wesentlich abweichen. Als wesentliche Abweichungen gelten z. B.:

- a) Erhöhung der Investitionskosten um mehr als 10 %,
- b) Verringerung der Kapazität und der Akkumulation um mehr als 5 %,
- c) Erhöhung der spezifischen Selbstkosten um mehr als 2 %,

- d) Erhöhung der Arbeitskräfteanzahl,
- e) Verschiebung der Inbetriebnahme ins nächste Planjahr,
- f) Erhöhung des Importanteils,
- g) Veränderung des Standorts.

Abschnitt 6

Vereinfachtes Verfahren
(Zu § 14 Absätzen 2 und 3 der Verordnung)

§ 42

(1) Für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben bestehen folgende Formen des vereinfachten Verfahrens:

- a) Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und Projekten ohne Begutachtung,
- b) Ausarbeitung von Projekten mit verringertem Leistungsumfang ohne Aufgabenstellung,
- c) Ausarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung einschließlich der Kostenpläne sowie der Material- und Ausrüstungslisten und der erforderlichen Ausführungsunterlagen.

Dabei muß die Wirtschaftlichkeitsberechnung mindestens Aussagen enthalten über

- Produktions- und Akkumulationszuwachs;
- Entwicklung der Arbeitskräfte und der Selbstkosten;
- Investitionskosten, darunter Bauanteil.

(2) Die Bestätigung der Dokumentation erfolgt in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b durch den Leiter des dem Investitionsträger übergeordneten Staats- bzw. Wirtschaftsorgans und in den Fällen des Abs. 1 Buchst. c durch den Investitionsträger.

Soweit ein Projekt ausgearbeitet wird, ist das entsprechende Bestätigungsverfahren anzuwenden.

(3) Die Leiter der Industriezweige des Volkswirtschaftsrates und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane erlassen in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission für ihren Bereich Richtlinien, in denen die Zuordnungsgesichtspunkte für die verschiedenen Formen des vereinfachten Verfahrens nach wirtschaftszweigtypischen Merkmalen festgelegt werden.

Teil IV

Durchführung der Investitionen

§ 43

Vorbereitende Verträge

(1) Der Investitionsträger hat nach Bestätigung der Aufgabenstellung mit den Hauptauftragnehmern über die Investitionsdurchführung einen vorbereitenden Vertrag zu schließen.

(2) Mit den Ausführungsbetrieben sind über die Lieferungen und Montagen der wichtigsten Ausrüstungen und die Bauproduktion von den Hauptauftragnehmern bzw. Investitionsträgern vorbereitende Verträge zu schließen.

(3) Die vorbereitenden Verträge dienen der Vorbereitung der Lieferungen und Leistungen. Sie berechtigen den Ausführungsbetrieb nicht zur Aufnahme der Produktion und der Bestellung von Spezialmaterial.

§ 44

Liefer- und Leistungsverträge

(1) Die Hauptauftragnehmer sind nach Aufnahme des Investitionsvorhabens in den betrieblichen Investitionsplan zum Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen